

(Ausfertigung)

### **Satzung**

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt/Rennsteig

---

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Rennsteig am 31.03.1995 nachstehende Satzung beschlossen :

#### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

1. Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100.00 DM.
2. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers im Sinne von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50.00 DM.
3. Nimmt der ständige Vertreter im Sinne des Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung.
4. Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM.
5. Der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM.

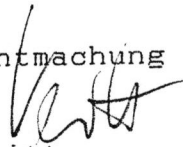
#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt, den 11.07.95



  
Veitt  
Bürgermeister